

3. Gesamtgesellschaftliches Volkseigentum ist das Vermögen der DDR, ihrer Organe, Einrichtungen und Betriebe. Die Befugnisse aus dem den Rechtsträgern an vertrauten Volkseigentum ergeben sich aus § 19 Abs. 1 ZGB. Zu den Straftaten gegen das Volkseigentum gehören auch solche, die sich gegen die Vermögenssubstanz eines volkseigenen Betriebes richten und mit einer unrechtmäßigen Vermögenserweiterung zugunsten eines anderen verbunden sind, ohne daß der Täter für sich persönlich materielle Vorteile erstrebte oder erlangte.

4. Zum genossenschaftlichen Gemeineigentum werktätiger Kollektive gehören vor allem das Vermögen sozialistischer Genossenschaften, wie LPG, GPG, PGH, FPG und deren zwischen-genossenschaftlichen Einrichtungen (kooperative Einrichtungen). Das Vermögen der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften und der Rechtsanwaltskollegien ist ebenfalls genossenschaftliches Eigentum nach Abs. 1. Der Charakter des Eigentums einer Genossenschaft ist auf der Grundlage der Statuten zu prüfen. Das Vermögen der Konsumgenossenschaften wird als genossenschaftliches Eigentum und als Vermögen einer demokratischen Organisation geschützt. Die Befugnisse aus dem ihnen gehörenden Eigentum ergeben sich aus § 19 Abs. 2 ZGB. Genossenschaften, die auf der Grundlage von privatem Eigentum tätig sind, z. B. Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, werden nicht von § 157 erfaßt (vgl. OGSt Bd. 5, S. 240).

5. Das Vermögen der Parteien und gesellschaftlichen Organisationen ist sozialistisches Eigentum. Zu den gesellschaftlichen Organisationen in diesem Sinne gehören z. B. der FDGB, DFD, DTSB, die FDJ, GST, DSF, der Kulturbund, die Organe der Nationalen Front und die Volkssolidarität. Eigentum von Zusammenschlüssen der Bürger, die der VO über die Gründung

und Tätigkeit von Vereinigungen vom 6. 11. 1975 (GBl. I 1975 Nr. 44 S. 723) unterliegen, kann nach Zielstellung und zugrundeliegenden Eigentumsformen sowohl sozialistisches als auch persönliches oder privates Eigentum sein. Vereinigungen auf der Grundlage privaten Eigentums oder kirchlichen Charakters werden nach § 177 ff. geschützt. Das gilt gleichermaßen für Brigade- oder Theaterkassen und ähnliche Formen der Zusammenlegung von persönlichem Eigentum der Bürger (Miteigentum bzw. Gesamteigentum gemäß § 34 ff. ZGB). Es ist also stets der rechtliche Charakter des Eigentums konkret festzustellen. Die von der Hausgemeinschaftsleitung im Auftrage der Kommunalen Wohnungsverwaltung bzw. des VEB Gebäudewirtschaft verwalteten bzw. ihr zu ihrer Verwendung übergebenen Mittel sind sozialistisches Eigentum. Gelder einer Kasse der gegenseitigen Hilfe, die gewerkschaftlich registriert und entsprechend dem Statut von den Gewerkschaften mit Haftungsübernahme verwaltet werden, sind wie sozialistisches Eigentum geschützt.

6. Absatz 2 erfaßt die dem sozialistischen Eigentum strafrechtlich gleichgestellten Vermögenswerte. Wie sozialistisches Eigentum wird auch das Eigentum von Mitgliedern sozialistischer Genossenschaften, soweit daran ein genossenschaftliches Nutzungsrecht besteht, geschützt, ebenso Vermögen, das Rechtsträgern von sozialistischem Eigentum zur Verwaltung oder Nutzung übergeben wurde, z. B. der Mitropa oder staatlich verwalteten Privatbetrieben. Das können auch auf Grund gesetzlicher Bestimmungen in Verwaltung übergebene Vermögenswerte sein. Hierzu gehört das gemäß der VO über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der DDR vom 6. 9. 1951 (GBl. I 1951 Nr. III S. 839) in Verwaltung und Schutz unseres Staates stehende nicht sozialistische ausländische Eigentum.